

der in gleichem Grade verschwägerten Personen, keine Wechselstrenge gegen einander üben sollen. Unter den in gerader Linie verschwägerten Personen hat man, laut einer vom jenseitigen Referenten bei der Debatte in der Sitzung am 28. Juli gegebenen Erläuterung zwar nur Schwiegervater und Schwiegersohn und Tochter verstehen wollen. Offenbar aber würde der unter Nr. 2 gebrauchte Ausdruck nicht nur die entferntern Grade der Schwägerchaft in gerader Linie (Schwiegergroßeltern, Schwiegerenkel u. s. w.), sondern auch die sogenannte Stiefverwandtschaft in derselben Linie (Stiefgroßvater, Stiefvater, Sohn, Enkel u. s. w.) umfassen.

Daß die Gründe, aus denen die zweite Kammer von der Disposition des Entwurfs abgegangen ist, in mancher Hinsicht viel für sich haben, kann nicht geleugnet werden. Doch kann sich die unterzeichnete Deputation nicht allenthalben mit denselben einverstehen. Bei der Kategorie unter 1 ist Nichts zu erinnern. Bei der sub 2 scheint der Beitritt insofern rathsam, als es wohl sachgemäß ist, daß in der geraden Linie der Blutsverwandtschaft nicht bloß den Descendenten gegen die Ascendenten, sondern auch umgekehrt, den Ascendenten gegen die Descendenten der Gebrauch des Wechselarrests verweigert werde. Der Grund, den man für die Gestattung des Wechselverfahrens von Seiten des Vaters gegen den Sohn anführt, daß der Erstere den Letztern voraussetzlich nur arretiren lasse, um ihn zu bessern, scheint nicht hinreichend; denn der Schuldarrest ist ein processualisches Executionsmittel, um den schlechten Schuldner zur Zahlung zu zwingen, nicht aber ein pädagogisches Correctionsmittel, um den unordentlichen Menschen zur Besserung zu nöthigen, welches letztere ohnehin bei einem der Erziehungsgewalt des Vaters erwachsenen Sohne nicht an seinem Orte sein würde. — Anlangend dagegen die Stief- und Schwiegerverwandtschaft, so ist zwar auch hier eine Art von Ehrerbietigkeitsverhältniß der Kinder gegen die Stief- oder Schwiegereltern vorhanden; aber es ist keinesfalls so eng, wie das vorige. Hier dürfte es also wohl genügen, wenn nur den Stief- und Schwiegerkindern der Gebrauch des Wechselrechts und überhaupt der Schuldhast gegen die Stief- und Schwiegereltern nicht gestattet wird. Man beantragt daher, bei Nr. 2 den Ausdruck so zu fassen:

„gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;“

Bei Nr. 3 ist ebenfalls anzuempfehlen, Wechselarrest unter Geschwistern nicht zu gestatten. Allein dies auch auf die Schwägerchaft ausdehnen zu wollen, hieße jedenfalls zu weit gehen. Zwischen Geschwistern findet ein natürliches Band statt; zwischen Schwägern bloß ein conventionelles, und zwar ein solches, das ohne und selbst wider den Willen des einen Theils entstehen kann. Man schlägt daher vor, Nr. 3 unter Wegfall der Worte: „und Verschwägerte in gleichem Grade“ so zu fassen:

„gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister;“

empfiehlt übrigens den ganzen ersten Satz von §. 34 in dieser abgeänderten Maße zur Annahme.

Staatsminister v. Könnert: Dieser Punkt dürfte wohl besonders discutirt werden.

Referent Domherr D. Günther: Ich stelle der hohen Staatsregierung anheim, ob dieser Punkt besonders berathen werden soll, da der zweite Satz in derselben §. einen andern Gegenstand behandelt.

Staatsminister v. Könnert: Mit der Ansicht der Deputation, daß auch Stiefkinder und Schwiegerkinder gegen Stiefeltern und Schwiegereltern oder weitere Ascendenten nicht die Wechselhast anlegen können, ist das Ministerium einverstanden. Dagegen aber muß sich das Ministerium erklären, daß Ascendenten nicht gestattet sein sollte, gegen Descendenten, sowie Geschwister gegen einander Wechselarrest anlegen zu lassen. Die geehrte Deputation hält es dem natürlichen Gefühl zuwider, in solchen Verhältnissen Schuldhast zu gestatten. Es gibt allerdings Manches, was dem Gefühle widerspricht, und so mag es auch hier der Fall sein. Allein, wo es auf Rechtsverhältnisse ankommt, muß man sich durch bloße Gefühle nicht leiten lassen. Man muß die höhern Rechtsgrundsätze consequent verfolgen. Das Verhältniß der Ascendenten gegen die Descendenten ist ein so ganz anderes, als wie das der Descendenten gegen die Ascendenten, daß das Ministerium einen rationellen Grund, warum man gegen die Descendenten nicht die Wechselhast anlegen soll, nicht auffinden kann. Die Kinder sind den Eltern Achtung und Gehorsam schuldig, die Eltern den Kindern Liebe. Ist Beides aus dem natürlichen Bande entsprungen, so gibt es doch ganz verschiedene Verhältnisse, und die Rechtsverhältnisse, die aus diesem Bande entstehen, können durchaus nicht reciproc sein. Die Kinder sind den Eltern Achtung und Gehorsam schuldig. Dies ist ein Gebot, was die Gesetzgebung anerkennen und in den verschiedenen Verhältnissen des Rechts, sei es des Criminal-, sei es des Civilrechts, allerdings durchführen soll und kann, so daß sie Alles zu vermeiden hat, was diesem Satz widerspricht. Eltern sind dagegen den Kindern nur Liebe schuldig. Der erstere Satz, daß Kinder den Eltern Gehorsam und Achtung schuldig sind, erweitert den Kreis der Pflichten der Kinder und kann den Kreis ihrer Rechte beschränken. Daß die Eltern für ihre Kinder sorgen und sie lieben sollen, kann den Kreis der Pflichten der Eltern erweitern, aber nimmermehr den Kreis ihrer Rechte beschränken. Eltern müssen gegen die Kinder dieselben Rechte haben, als gegen dritte Personen; ja das Gesetz muß ihnen noch größere und mehr Rechte, als gegen dritte Personen, zugestehn als Ausfluß des Familienrechts. Könnte es nun auch an und für sich gleichgültig erscheinen, ob man eine Ausnahme mehr aufnimmt, ob der Schuldarrest erst hier stattfinden soll, oder nicht, so muß man doch in einem Rechtssysteme ein Princip consequent durchführen, und hauptsächlich in dieser Beziehung muß ich mich dagegen aussprechen. Es kommen im Rechtssysteme noch verschiedene Beziehungen vor, in welchen das Band zwischen Eltern und Kindern nicht reciproke, sondern gerade ganz entgegengesetzte Rechtsverhältnisse herbeiführt. So z. B. werden im Criminalrechte Realinjurien gegen Ascendenten von Amtswegen untersucht und bestraft, Beleidigungen der Eltern gegen die Kinder nur auf Antrag. So ist es ferner im Criminalrecht ein Erschwerungsgrund bei Beleidigungen, wenn die Descendenten ihre Ascendenten beleidigten, dagegen gewiß ein Milderungsgrund, wenn die Ascendenten die Descendenten beleidigt haben. So kann man auch im Civilrecht dieses Verhältniß nicht reciproc hinstellen. Andere Enterbungsgründe sind es, warum die Ascenden-